

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016  
GZ. BMF-310205/0106-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8768/J vom 17. März 2016 der Abgeordneten MMMag.Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 23 Abs. 2 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG) ist ein Tabakfachgeschäft eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere Waren nur in einem sehr beschränkten Umfang führen darf. Diese Waren werden in § 23 Abs. 3 TabMG angeführt. Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten weitere Waren als Nebenartikel und bestimmte Dienstleistungen zulassen.

Die Dienstleistung der kostenlosen Zurverfügungstellung eines Stopfautomaten stellt keinen Nebenartikel und auch keine nach § 23 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 genehmigte Dienstleistung für Tabakfachgeschäfte dar. Diese Rechtsansicht wird auch von der Monopolverwaltung GmbH geteilt.

Zu 3. und 4.:

In Fällen, in denen sich Kundinnen und Kunden in den Geschäftsräumlichkeiten der Trafik des Stopfautomaten des Tabaktrafikanten bedienen oder der Trafikant für seine Kundinnen und Kunden selbst Zigaretten herstellt, ist von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen. Jede gewerbliche Herstellung von Tabakwaren, die außerhalb eines bewilligten Steuerlagers stattfindet, ist nach § 14 Abs. 1a Tabaksteuergesetz 1995 verboten.

Selbst wenn die Kundinnen und Kunden ihre Stopfhülsen in der Tabaktrafik selbst befüllen und der Stopfautomat den Kundinnen und Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist von einer dem Trafikanten zuzurechnenden gewerblichen Tätigkeit auszugehen. Der Trafikant verfolgt mit dieser im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit erbrachten Leistung typischerweise gewerbsmäßige Zielsetzungen wie beispielsweise eine verstärkte Kundenbindung oder das Ansprechen neuer Kundinnen und Kunden und somit eine Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Tabaktrafiken, welche über keinen derartigen Automaten verfügen.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen konnte sich davon vergewissern, dass die Darstellung, die Monopolverwaltung GmbH verweigere eine Rechtsauskunft, nicht zutreffend ist. Nach Auskunft der Monopolverwaltung GmbH fand am 15. Februar 2016 eine ausführliche Erörterung des Themas in den Geschäftsräumlichkeiten der MVG statt. Inzwischen wurde seitens der MVG auch eine ergänzende Auskunft auf schriftlichem Wege erteilt. Eine „ausdrückliche Nichtuntersagung“ ist nicht vorgesehen; im Gegenteil bedarf es gesetzlicher Maßnahmen oder der ausdrücklichen Genehmigung der Monopolverwaltung nach § 23 Abs. 3, 2. Satz TabMG, falls der Katalog der zulässigen Nebenartikel beziehungsweise Dienstleistungen erweitert werden soll.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)



